

Brüssel, den 18. Juni 2018
(OR. en)

10140/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0802 (CNS)**

**SCH-EVAL 124
SIRIS 63
COMIX 325**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	15820/1/17 REV 1
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates über das Inkraftsetzen der übrigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien

1. Im vergangenen Jahr wurde ein Entwurf eines Beschlusses des Rates ausgearbeitet, der es Bulgarien und Rumänien ermöglicht, das SIS ohne die verbleibenden Einschränkungen gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses des Rates 2010/365/EU vom 29. Juni 2010 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und Rumänien anzuwenden.
2. Am 6. Dezember 2017 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter das Einvernehmen über den Entwurf des Ratsbeschlusses bestätigt, damit dieser nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen in allen Sprachen (15249/17 und Anhänge) später vom Rat angenommen werden kann.
3. Am Entwurf des Ratsbeschlusses mussten zwei technische Korrekturen vorgenommen werden, die vom AStV am 19. April 2018 gebilligt wurden (7903/1/18 REV 1).

4. Das Europäische Parlament wurde zu dem Entwurf des Beschlusses des Rates gehört und hat am 13. Juni 2018 seine Stellungnahme abgegeben.

5. Der AStV wird daher ersucht, den Entwurf des Beschlusses des Rates zu billigen und dem Rat zu empfehlen, ihn in der Fassung des Dokuments 15820/1/17 REV 1 als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen anzunehmen.
